

**S-Antrag 1:** Geschlechtergerechtigkeit in der Satzung

**Antragsteller\*innen:** Satzungsausschuss, Diözesanausschuss, Diözesanleitung

---

**Die Diözesankonferenz möge beschließen:**

Die Satzung des Diözesanverbandes wird wie folgt geändert:

**neu §1 Begriffsbestimmungen**

**Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet. Delegationen sind grundsätzlich geschlechtergerecht zu besetzen. Sie werden zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrgenommen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweiligen Leitungen wahrgenommene Stellen werden von Delegierten, welche die jeweiligen Konferenzen wählen, besetzt. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann ist die Delegation paritätisch mit männlichen und weiblichen Personen zu besetzen.**

**§6 Organisation des Ortsverbands**

(10) Der Ortsverband kann sich im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Mitgliederversammlung als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine **geschlechtergerecht** zu besetzende Ortsleitung, die regelmäßig von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.

## §7 Die Ortsleitung

(3) Zur Ortsleitung gehören bis zu

- **drei weibliche Ortsleiterinnen**
- **drei männliche Ortsleiter**
- **ein\*e diverse Ortsleiter\*in**
- **ein\*e Geistliche Leitung**
- 

Der Leitfaden zur Ausführung des Amtes Geistliche Leitung sowie an Kandidat\*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 sind Bestandteil dieser Satzung. **(gestrichen: Steht kein\*e Kandidat\*in für das Amt der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.)**

Von diesen sechs Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche\*r sein. Steht kein\*e Kandidat\*in für das Amt der\*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Ortsleitung für die Kassenführung eine\*n Kassenwart\*in für den Zeitraum von einem Jahr.

## §10 Organisation des Regionalverbandes

(2) Der regionale Zusammenschluss gibt sich eine eigene Satzung. Diese darf nicht im Widerspruch zur Diözesansatzung stehen und muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- eine Regionalkonferenz als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
- eine **geschlechtergerecht** zu besetzende Regionalleitung, die regelmäßig von der Regionalkonferenz gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung innerhalb von drei Monaten. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss muss dann innerhalb von drei Monaten verbindlich entscheiden.

## §13 Die Diözesankonferenz

(4) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 85 Vertreter\*innen aus den Ortsverbänden.  
Die Mandate sind **geschlechtergerecht** zu besetzen und werden zunächst von der Ortsleitung wahrgenommen. Nicht durch die Ortsleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gewählt wurden, besetzt. **Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann ist die Delegation paritätisch mit männlichen und weiblichen Personen zu besetzen.**  
Die Größe der Ortsdelegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder Ortsverband erhält mindestens 2 und höchstens 4 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind die

bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Diözesanstelle gemeldeten Mitglieder, für die der Diözesanbeitrag entrichtet wurde. Die Vertretung der regionalen Zusammenschlüsse erfolgt wie in §9 (3) geregelt. Im Konfliktfall überwiegt die Mindestgröße der Delegation die Maximalgröße der Konferenz.

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder des Diözesanausschusses, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Ortsverbände sind

beratende Mitglieder sind:

- die\*der Diözesangeschäftsführer\*in
- die Diözesanreferent\*innen
- ein Mitglied der KJG-Bundesleitung
- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- die Mitglieder der durch die Diözesankonferenz eingerichteten Sachausschüsse
- die Mitarbeiter\*innen der diözesanen Arbeitskreise sowie des diözesanen Schulungsteams
- der\*die Antragssteller\*in eines Antrages nach §2 (8)

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

#### **§14 Der Diözesanausschuss**

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- **sechs weibliche Mitglieder der Diözesankonferenz**
- **sechs männliche Mitglieder der Diözesankonferenz**
- **zwei diverse Mitglieder der Diözesankonferenz**

beratende Mitglieder sind:

- die\*der Diözesangeschäftsführer\*in
- die Diözesanreferent\*innen

Die Diözesanleitung kann Gäste zum Diözesanausschuss einladen.

#### **§15 Die Diözesanleitung**

(2) Zur Diözesanleitung gehören stimmberechtigt:

- **drei Diözesanleiterinnen**
- **drei Diözesanleiter**
- **ein\*e diverse\*r Diözesanleiter\*in**
- **ein\*e Geistliche Leitung**

Der Leitfaden zur Ausführung des Amtes Geistliche Leitung sowie an Kandidat\*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 sind Bestandteil dieser Satzung. (**gestrichen: Steht kein\*e Kandidat\*in für das Amt**)

**der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.)**

Mindestens zwei Stellen der Diözesanleitung müssen mit voll geschäftsfähigen Personen besetzt sein, bevor beschränkt geschäftsfähige Personen gewählt werden können.

Für die übrigen Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

Beratendes Mitglied ist:

- die\*der Diözesangeschäftsführer\*in

## **§16 Sachausschüsse**

(2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesankonferenz gewählt. **Sachausschüsse werden geschlechtergerecht besetzt. Ausgenommen hiervon sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.**

Ein Mitglied der Diözesanleitung ist beratendes Mitglied. Den Sachausschüssen steht es frei, weitere Berater\*innen hinzuzuziehen.

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

## **§8 Stellvertretung**

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer, **Menschen diversen Geschlechts nur durch Menschen diversen Geschlechts vertreten werden. Steht keine Stellvertreter\*in diversen Geschlechts zur Verfügung, kann die Stellvertretung durch eine Frau oder einen Mann erfolgen.** Die Vertretung ist durch Vollmachterklärung der Diözesanleitung schriftlich mitzuteilen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

## **§13 Beratungen**

Das Wort wird durch die Versammlungsleitung in der Reihenfolge des Eingangs erteilt. **Weibliche, männliche und diverse Mitglieder der Diözesankonferenz** werden auf getrennten Redelisten geführt und werden **im Wechsel (weiblich – männlich – divers)** aufgerufen. **Eine Quotierung der Redeliste ist möglich.** Die Person mit der letzten Wortmeldung erhält das Schlusswort.

Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen. Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Die Versammlungsleitung kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist sofortiger Widerspruch möglich.  
Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz sofort.

Die Wahlordnung wird wie folgt geändert:

## **§2 Wahlausschuss**

1. Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss **Er besteht aus drei weiblichen, drei männlichen und einem diversen Mitglied.**  
Zusätzlich ist ein Mitglied der Diözesanleitung geborenes Mitglied im Wahlausschuss.

### ***Beschluss:***

angenommen (54 Ja, 2 Nein, 11 Enthaltungen)